

Gemeinsamer Bericht**des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, Ehningen
und der Geschäftsführung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH, Nufringen
gemäß § 293a AktG**

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bertrandt Aktiengesellschaft mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245259 („**Bertrandt Aktiengesellschaft**“) und der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH mit Sitz in Nufringen (vormals ZR – Zapadka + Ritter Geschäftsführungs GmbH, Ehningen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 580910 („**Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH**“) vom 11. Dezember 2012.

Der Vorstand der Bertrandt Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH erstatten hiermit den folgenden Bericht:

I.**Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat als herrschendes Unternehmen am 11. Dezember 2012 mit der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG geschlossen („**Vertrag**“). Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft soll am 20. Februar 2013 um ihre Zustimmung gebeten werden. Der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH wird der Vertrag nach dem 20. Februar 2013 ebenfalls zur Beschlussfassung über eine Zustimmung vorgelegt.

Unternehmensgegenstand der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH sind nach § 3 Absatz 1 und Absatz 3 ihrer Satzung Dienst- und Werkleistungen im Automobilbereich, die das Testen oder das Prüfen von Fahrzeugen im Ganzen oder in Teilen, sowie sämtliche damit zusammenhängenden Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben, einschließlich des Verleihs von Arbeitnehmern. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf ferner sämtliche den Geschäftszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen,

erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der vorstehend genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Zur wirtschaftlichen Lage der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH wird im Übrigen auf die Jahresabschlüsse nebst Lageberichten der letzten drei Geschäftsjahre der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH, Nufringen (vormals ZR – Zapadtko + Ritter Geschäftsführungs GmbH, Ehningen) Bezug genommen, die nach § 293f AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft, Birkensee 1, 71139 Ehningen zur Einsicht der Aktionäre ausliegen und Aktionären auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in Abschrift übersandt werden. Ferner sind diese Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Bertrandt Aktiengesellschaft unter www.bertrandt.com im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' zugänglich. Diese Unterlagen werden auch nach § 293g Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft am 20. Februar 2013 ausliegen.

II.

Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Dezember 2012 wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes, welches erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird; voraussichtlich also zum 1. Oktober 2012. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Durch den Vertrag unterstellt die Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft. Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Muttergesellschaft und einer 100%igen Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen. Insbesondere steht der Bertrandt Aktiengesellschaft nach § 1 des Vertrages ein Weisungsrecht in Fragen der Geschäftsführung zu.

Ferner ist die Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von § 2 des Vertrages an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug trifft letztere eine Verlustübernahmepflicht entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hervorzuheben ist, dass die Bertrandt Aktiengesellschaft nicht zu Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und zu Abfindungen im Sinne von § 305 AktG verpflichtet ist, da die Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH keinen außenstehenden Gesellschafter hat.

Der Vertrag bewirkt die steuerlich optimale Einbindung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH in den Konzern. Dies ist durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne der §§ 291, 292 AktG oder eine andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltung nicht in vergleichbarem Maße möglich. Zudem erlaubt das Weisungsrecht der Bertrandt Aktiengesellschaft die effektive Steuerung der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH im Konzerninteresse.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III.

Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Da die Bertrandt Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH ist, ist der Vertrag entsprechend § 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer entsprechend §§ 293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht freiwillig erfolgen.

Ehningen, 11. Dezember 2012

Bertrandt Aktiengesellschaft



Dietmar Bichler

Vorsitzender des Vorstands

Nufringen, 11. Dezember 2012

Bertrandt Fahrerprobung Süd GmbH



Markus Nadler

Geschäftsführer



Markus Ruf
Mitglied des Vorstands



Hans-Gerd Claus
Mitglied des Vorstands



Michael Lücke
Mitglied des Vorstands